

Lager mit dem Gedanken der gewaltsamen Auseinandersetzung in Verbindung gebracht worden ist. Denn beide Quellen waren ja, wie wir wissen, die ersten Zeugnisse für die Frist von 40 Tagen. Hatte man bisher die Rechtsbedeutung des Lagers von der Frist aus erklären wollen — ein Vorgehen, daß, wie wir sahen, mit den zeitgenössischen Aussagen nicht vereinbar war — so halten wir uns nunmehr für berechtigt, nachdem wir uns aus den Quellen das Lager als Kriegslager haben deuten lassen, auch von hier aus die Fristen zu erklären. Ist der Kampf als Gericht aufzufassen, galten seine Formen als Formen des Rechtsbrauchs — beides trifft, wie wir jetzt wissen, zu —, dann müssen sich auch die Fristen an die im Rechtsverfahren üblichen angeschlossen haben. Wir denken gleich an die dreitägige Gerichtsfrist des Dings, an die zwischen zwei echten Dingen liegende Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, an die Ladungsfrist von gleicher Dauer. Beide Fristen, die 3tägige wie die von 6 Wochen und 3 Tagen, sind aber auch, losgelöst vom förmlichen Rechtsverfahren, im Kriegswesen des Mittelalters bezeugt: die Reichsheerfolgepflicht erstreckte sich — mit Ausnahme der zeitlich nicht beschränkten Romfahrt — auf 40 Tage oder auf 6 Wochen.¹⁾ 3 Tage beträgt die Frist, deren Auslagerung auf dem Schlachtfeld man von dem Sieger verlangte, um jeden Zweifel an dem Siege zu beseitigen.²⁾ Gerade diese letztere Sitte weist uns aber wieder auf den Brauch des Königslagers hin; denn beide — das Lager nach der Schlacht und das Königslager — setzen die Möglichkeit voraus, daß der Gegner den auf der Wahlstatt Lagernden doch noch vertreibt, und bei beiden hat die Auslagerung den gleichen Erfolg: die Anerkennung des Sieges und der Herrschaft.

Noch eine letzte Frage ist offen geblieben. Als eine Fiktion, so haben wir eingangs feststellen müssen, als diplomatische Tat eines kleinen Kreises war der „Brauch“ des Königslagers geboren worden, und unerklärlich blieb die rasche Verbreitung, das Werden zum wahren Brauch, solange nicht verwandte, im Volke lebende Rechtsanschauungen gefunden waren. Vielleicht dürfen wir jetzt etwas klarer sehen: nicht die jeweils den Umständen an-

¹⁾ So z. B. der Sachsenspiegel Lehnz. 4 § 1—3 (Ausgabe von K. A. Edhardt, MG. Fontes iuris germanici antiqui, nova series 1, 1933, 167 f.).

²⁾ Erben 101 mit zahlreichen Belegen.